



Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

REMIX Produktgruppe Ausgleichsmassen

Nummer der Fassung: GHS 1.1

Datum der Erstellung: 19-06-2017

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname Remix Ausgleichmasse EM10
Remix Ausgleichmasse EM30
Remix Fließestrich Schnell

Registrierungsnummer (REACH) nicht relevant (Gemisch)

1.2 **Umschreibung:** Zementgemisch
Gebrauch: industrielle Verwendung

1.3 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, Von denen Abgeraten wird.

Remix Droge Mortel BV
Hoofdstraat 41
9531 AB Borger
Niederlande

Telefon: +31 (0) 599 287 360
Telefax: +31 (0) 599 287 365
e-mail: info@remix.nl
Webseite: www.remix.nl

1.4 Notrufnummer

Notfallinformationsdienst
Diese Nummer ist nur Während folgender Dienstzeiten verfügbar

Land	Name	stad	Telefon	Öffnungszeiten
Deutschland	Giftnotruf der Charité Universitätsmedizin Berlin	Berlin	+49 30 19240	Täglich 24 h
Deutschland	Giftinformationszentrum Rheinland-Pfalz/Hessen	Mainz	06131 19240	Täglich 24 h

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Abschnitt	Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und Kategorie	Gefahrenhinweis
3.2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	2	Skin Irrit. 2	H315
3.3	Schwere Augen Schädigung/Augenreizung	1	Eye Dam. 1	H318
3.4S	Sensibilisierung der Haut	1	Skin Sens. 1	H317



Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

3.8R	Spezifische Zielorgan-Toxizität –einmalige Exposition (Reizung der Atemwege)	3	STOT SE 3	H335
------	--	---	-----------	------

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.



Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

REMIX Produktgruppe Ausgleichsmassen

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 19-06-2017

Zusätzliche angaben

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die wie PTB- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung Gemäß (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) Kennzeichnung:

-Signalwort: Gefahr

-Piktogramme



**H318 – Verursacht schwere Augenschäden
GHS05 Korrosion**



**H315 – Verursacht Hautreizungen GHS05, GHS07
H335 – Kann die Atemwege reizen**

- Gefahrenhinweise

H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H335	Kann die Atemwege reizen.

- Sicherheitshinweise

P102	Außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren.
P261	Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P305+P351+P338	Bei KONTAKT MIT DEN AUGEN: einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen: Weiter Spülen.
P321	Besondere Behandlung (siehe auf diesem Kennzeichnungsetikett).
P403+P233	An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.
P501	Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen

- Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung

Portland cement, calcium dihydroxide, Flue dust.

2.3 Sonstigen Gefahren

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe. Die wie PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe. Die wie PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.



Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

REMIX Produktgruppe Ausgleichsmassen

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 19-06-2017

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch).

3.2 Gemische

Beschreibung von dem Gemisch

Stoffname	Identifikator	Gew.-%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme
Portland cement	CAS No 65997-15-1 EC No 266-043-4	5 - 25	Skin Irrit. 2 / H315 Eye Dam. 1 / H318 Skin Sens. 1 / H317 STOT SE 3 / H335	
Flue dust, portland cement	CAS No 68475-76-3 EC No 270-659-9 REACH reg. nr. 01-2119486767-17- xxxx	≤ 1	Skin Irrit. 2 / H315 Eye Dam. 1 / H318 Skin Sens. 1 / H317 STOT SE 3 / H335	
Calcium dihydroxide	CAS No 1305-62-0 EC No 215-137-3 REACH reg. nr. 01-2119862018-38- xxxx	≤ 5	Skin Irrit. 2 / H315 Eye Dam. 1 / H318 STOT SE 3 / H335	

Voller Wortlaut der Gefahrenhiweise und EU-Gefahrenhinweise in ABSCHNITT 16.



Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

REMIX Produktgruppe Ausgleichsmassen

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 19-06-2017

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-hilfe-Maßnahmen

- **Allgemeine Anmerkungen**

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warmhalten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

- **Nach Inhalation**

Für Frischluft sorgen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

- **Nach Kontakt mit der Haut**

Lose Partikel von der Haut abbürsten. Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Für Mörtel: Haut mit Wasser waschen. Arzt hinzuziehen, in allen Fällen von Reizungen, Rötungen, Hautempfindlichkeit und Schmerzen und Hautschäden.

- **Nach Berührung mit den Augen**

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 15 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.

- **Nach Aufnahme durch Verschlucken**

Mund mit Wasser ausspülen (nur, wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Unwohlsein GIFT- INFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Augen: Augenkontakt mit Zement (trocken oder feucht) kann ernste und möglicherweise bleibende Augenschäden verursachen.

Haut: Zement kann durch anhaltenden Kontakt eine reizende Wirkung auf feuchte Haut (infolge von Schwitzen oder Luftfeuchte) haben.

Kontakt zwischen Zement und feuchter Haut kann Hautreizungen, Dermatitis oder ernste Hautschäden hervorrufen.

Für weitere Informationen siehe (1).

Atmung: Wiederholtes Einatmen größerer Zementstaubmengen über einen längeren Zeitraum erhöht das Risiko für Erkrankungen der Lunge.

Umwelt: Bei normaler Verwendung ist Zement nicht gefährlich für die Umwelt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Für Ratschläge eines Spezialisten sollten Ärzte sich an die Giftnotrufzentrale wenden.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

das Produkt ist nicht brennbar.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehenden Gefahren

Staubablagerungen können auf allen Oberflächen in einem Geschäftsraum ansammeln.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine besonderen.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Umluft unabhängiges Atemschutzgerät (autonomes Atemgerät, EN 133), Standard-Schutzkleidung für die Feuerwehr.



Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

REMIX Produktgruppe Ausgleichsmassen

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 19-06-2017

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 **Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutz Ausrüstungen und in notfallen anzuwendende Verfahren nicht für Notfälle geschultes personal**

Personen in Sicherheit bringen. Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung. Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Einatmen von Staub vermeiden.

Einsatz Kräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

6.2 **Umweltschutzmaßnahmen**

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3 **Methoden und Material für Ruck Haltung und Reinigung**

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen, Mechanisch aufnehmen.

Hinweise wie die Reinigung im Fall von verschütten erfolgen kann

Mechanisch aufnehmen.

Weitere Angaben betreffend verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften. Verwenden Sie Reinigungsmethoden, die Staubentwicklung verhindern, wie zum Beispiel Staubsauger, Industrie tragbare Geräte mit Partikelfilter (HEPA-Filter) ausgestattet, um Schlauch (feiner Nebel, um den Staub zu vermeiden, wird in der Luft) und entfernen Brei. Falls dies nicht möglich, mit Wasser zu entfernen.

Bei der Nassreinigung oder Staubsaugen ist nicht möglich und kann nur mit Besen gekehrt werden sollten Arbeiter Schutzkleidung tragen und vermeiden Sie Staubbildung auftritt. Einatmen und Hautkontakt mit dem Mörtel zu vermeiden. Verschüttetes Material in einen Abfallbehälter.

6.4 **Verweis auf andere Abschnitte**

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 **Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung Empfehlungen**

Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden. Nicht zutreffend.

- **Maßnahmen zur Verhinderung von branden sowie von aerosol- und Staub Bildung**

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Vermeiden von Staubentwicklung.

- **Spezifische Hinweise/Angaben**

Staubablagerungen können sich auf allen Ablagerungsflächen in einem Betriebsraum ansammeln. Das Produkt ist in der angelieferten Form nicht staubexplosionsfähig; jedoch führt die Anreicherung von Feinstaub zur Staubexplosionsgefahr.

- **Handhabung von unverträglichen Stoffen und Gemischen**

Nicht zusammen mit Materialien bewahren, mit denen Kontakt vermieden werden sollte (siehe Kapitel 10).



Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

REMIX Produktgruppe Ausgleichmassen

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 19-06-2017

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Begegnung von Risiken nachstehender Art

unverträgliche Stoffe oder Gemische

Zusammenlagerungshinweise beachten. Von Laugen fernhalten, oxidierende Stoffe, Säuren.

Beherrschung von Wirkungen

Vor Feuchtigkeit schützen. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

Beachtung von sonstigen Informationen

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

- **Allgemeine Regel**

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

- **Anforderungen an die Belüftung**

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.



Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

REMIX Produktgruppe Ausgleichsmassen

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 19-06-2017

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land	Arbeitsstoff	CAS Nr.	Identifikator	SMW [ppm]	SMW [mg/m ³]	KZW [ppm]	KZW [mg/m ³]	Quelle
EU	calciumhydroxid	1305-62-0	IOELV	5	-	-	-	91/322/EWG
DE	Calciumdihydroxid	1305-62-0	AGW	-	1	-	2	TRGS 900
DE	Calciumhydroxid	1305-62-0	MAK	-	1	-	2	DFG
DE	Staub	-	AGW	-	10	-	20	TRGS 900
DE	Staub	-	MAK	-	4	-	-	DFG
DE	Staub	-	AGW	-	1,25	-	2,4	TRGS 900
DE	Staub	-	MAK	-	0,3	-	2,4	DFG

Hinweis

KZW: Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, soweit nicht anders angegeben, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen.

SMW: Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden.



Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

REMIX Produktgruppe Ausgleichsmassen

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 19-06-2017

Relevante DNEL-/DMEL-/PNEC- und andere Schwellenwerte

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Schutzzie. Expositionsweg	Verwendung in	Expositionsdauer
calcium dihydroxide	1305-62-0	DNEL	4 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	akutsystemische Wirkungen
calcium dihydroxide	1305-62-0	DNEL	1 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch systemische Wirkungen
calcium dihydroxide	1305-62-0	DNEL	4 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	Akutlokale Wirkungen
calcium dihydroxide	1305-62-0	DNEL	1 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch lokale Wirkungen
calcium dihydroxide	1305-62-0	DNEL	1 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch lokale Wirkungen
Flue dust, portland cement	68475-76-3	DNEL	4 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	akutlokale Wirkungen
Flue dust, portland cement	68475-76-3	DNEL	1 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	Chronisch lokale Wirkungen
Flue dust, portland cement	68475-76-3	DNEL	1 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch lokale Wirkungen



Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

REMIX Produktgruppe Ausgleichsmassen

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 19-06-2017

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Organismen	Umweltkompartiment	Expositionsdauer
calcium dihydroxide	1305-62-0	PNEC	3 mg/l	Wasserorganismen	Klaranlage (STP)	Kurzzeitig (einmalig)
calcium dihydroxide	1305-62-0	PNEC	0,49 mg/l	Wasserorganismen	Süßwasser	Kurzzeitig (einmalig)
calcium dihydroxide	1305-62-0	PNEC	0,32 mg/l	Wasserorganismen	Meerwasser	Kurzzeitig (einmalig)
calcium dihydroxide	1305-62-0	PNEC	1,080 mg/kg	terrestrische Organismen	Boden	Kurzzeitig (einmalig)
calcium dihydroxide	1305-62-0	PNEC	0,49 mg/l	Wasserorganismen	Wasser	Intermittierende Freisetzung
Flue dust, portland cement	68475-76-3	PNEC	28 µg/l	Wasserorganismen	Süßwasser	Kurzzeitig (einmalig)
Flue dust, portland cement	68475-76-3	PNEC	3 µg/l	Wasserorganismen	Meerwasser	Kurzzeitig (einmalig)
Flue dust, portland cement	68475-76-3	PNEC	6 mg/l	Wasserorganismen	Klaranlage (STP)	Kurzzeitig (einmalig)
Flue dust, portland cement	68475-76-3	PNEC	875 µg/kg	Wasserorganismen	Süßwassersediment	Kurzzeitig (einmalig)
Flue dust, portland cement	68475-76-3	PNEC	88 µg/kg	Wasserorganismen	Meeressediment	Kurzzeitig (einmalig)
Flue dust, portland cement	68475-76-3	PNEC	5 mg/kg	terrestrische Organismen	Boden	Kurzzeitig (einmalig)
Flue dust, portland cement	68475-76-3	PNEC	282 µg/l	Wasserorganismen	Wasser	Intermittierende Freisetzung



Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

REMIX Produktgruppe Ausgleichsmassen

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 19-06-2017

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz



Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden (EN 166).

Hautschutz



Schutzkleidung (EN 340).

- Handschutz

Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh.

- Durchbruchzeit des Handschuhmaterials

>480 Minuten (Permeationslevel: 6).

- Sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. Schutzkleidung gegen feste Partikel. Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Atemschutz



Partikelfiltergerät (EN 143). P3 (filtert mindestens 99,95% der Luftpartikel, Kennfarbe: Weiß).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand	fest (Pulver)
Farbe	gem. Produktbezeichnung
Geruch	charakteristisch



Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

REMIX Produktgruppe Ausgleichsmassen

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 19-06-2017

Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen

pH-Wert	>12, Base
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich	nicht bestimmt
Flammpunkt	nicht anwendbar
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht bestimmt

Entzündbarkeit (fest, Gas)

Explosionsgrenzen von Staub/Luft-Gemischen	nicht bestimmt
Dampfdruck	nicht bestimmt
Dichte	nicht bestimmt
Dampfdichte	keine Information verfügbar
Relative Dichte	zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit	1,5 g/l bei 20 °C
-------------------	-------------------

Verteilungskoeffizient

n-octanol/Wasser (log KOW)	keine Information Verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	nicht bestimmt
Viskosität	nicht relevant (feststoff)
Explosive Eigenschaften	keine
Oxidierende Eigenschaften	Keine



Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

REMIX produktgruppe Ausgleichsmassen

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 19-06-2017

9.2 Sonstige Angaben

Inhalt von Feststoffen	100%
------------------------	------

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Ausgleichsmasse ist ein hydraulischer Stoff. In Kontakt mit Wasser findet eine beabsichtigte Reaktion statt. Dabei erhärtet Zement und bildet eine feste Masse, die nicht mit ihrer Umgebung reagiert.

10.2 Chemische Stabilität

Ausgleichsmasse ist stabil, solange er sachgerecht und trocken gelagert wird (Abschnitt 7). Kontakt mit unverträglichen Materialien vermeiden. Feuchter Ausgleichsmasse ist alkalisch und unverträglich mit Säuren, Ammoniumsalzen, Aluminium und anderen unedlen Metallen. Dabei kann Wasserstoff gebildet werden. Ausgleichsmasse ist in Flusssäure löslich, wobei sich ätzendes Siliziumtetrafluoridgas bildet. Kontakt mit diesen unverträglichen Materialien vermeiden.

Mit Wasser bildet Ausgleichsmasse Calciumsilikathydrate, Calciumaluminathydrate und Calciumhydroxid. Die Calciumsilikate des Zements können mit starken Oxidationsmitteln wie Fluoriden reagieren.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht zutreffend.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Feuchtigkeit während der Lagerung kann zu Klumpen Bildung und Verlust der Produktqualität führen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Säuren, Ammoniumsalze, Aluminium oder andere unedle Metalle.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Ausgleichsmasse zersetzt sich nicht in gefährliche Bestandteile.



Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

REMIX Produktgruppe Ausgleichsmassen

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 19-06-2017

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemisch Bestandteilen (Additivitätsformel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Expositionsweg	Endpunkt	Wert	Spezies
calcium dihydroxide	1305-62-0	oral	LD50	>2.000 mg/kg	Ratte
calcium dihydroxide	1305-62-0	dermal	LD50	>2.500 mg/kg	Kaninchen

Primair irriterend effect

Auf der Haut: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Auf das Auge: Verursacht schwere Augenschäden.

Atemwege: Kann die Atemwege reizen.

Zusätzliche toxikologische Informationen:

Das Produkt zeigt die folgenden Gefahren gemäß des Berechnungsverfahrens der "allgemeinen Klassifizierung Leitlinie für Zubereitungen der EG", letzte Ausgabe.



Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

REMIX Produktgruppe Ausgleichsmassen

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 19-06-2017

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen. Deutschland: Wassergefährdungsklasse 1, schwach wässergefährdend Sehr großen Mengen von das Produkt in Wasser geben eine Erhöhung des pH-Wert und kann daher unter bestimmten Umständen schädlich sein für Wasserorganismen.

(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositionsdauer
calcium dihydroxide	1305-62-0	LC50	457 mg/l	Fisch	96 h
calcium dihydroxide	1305-62-0	EC50	49,1 mg/l	wirbellose Wasserlebewesen	48 h
calcium dihydroxide	1305-62-0	ErC50	184,6 mg/l	Alge	72 h
calcium dihydroxide	1305-62-0	NOEC	33,3 mg/l	wirbellose Wasserlebewesen	48 h
calcium dihydroxide	1305-62-0	LOEC	80 mg/l	Alge	72 h
calcium dihydroxide	1305-62-0	Wachstumsrate (ErCx) 10%	79,22 mg/l	Alge	72 h
Flue dust, portland cement	68475-76-3	ErC50	28,2 mg/l	Alge	72 h
Flue dust, portland cement	68475-76-3	NOEC	11,1 mg/l	Fisch	96 h

(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositionsdauer
calcium dihydroxide	1305-62-0	LC50	53,1 mg/l	wirbellose Wasserlebewesen	14 d
calcium dihydroxide	1305-62-0	EC50	300,4 mg/l	Mikroorganismen	3 h
calcium dihydroxide	1305-62-0	NOEC	32 mg/l	wirbellose Wasserlebewesen	14 d
Flue dust, Portland cement	68475-76-3	EC50	743 mg/l	Mikroorganismen	3 h



Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

REMIX Produktgruppe Ausgleichsmassen

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 19-06-2017

12.2 **Persistenz und Abbaubarkeit**

Festmörtel ist endgültig fixiert und unlöslich

12.3 **Bioakkumulationspotenzial**

Es sind keine Daten verfügbar.

12.4 **Mobilität im Boden**

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 **Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

12.6 **Andere schädliche Wirkungen**

Sehr großen Mengen von das Produkt in Wasser geben eine Erhöhung des pH-Wert und kann daher unter bestimmten Umständen schädlich sein für Wasserorganismen.

Potenzial zur Störung der endokrinen Systeme

Kein Bestandteil ist gelistet.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 **Verfahren der Abfallbehandlung**

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben
Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann. Ausgleichsmasse kann nach dem Aushärten als inerte Abfälle abgelagert werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Produkt unterliegt nicht besondere Transportvorschriften

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 **Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

- **Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)**
kein Bestandteil ist gelistet.
- **Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII**
kein Bestandteil ist gelistet.
- **Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV)**
kein Bestandteil ist gelistet.



Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

REMIX Produktgruppe Ausgleichsmassen

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 19-06-2017

- **Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR)**
kein Bestandteil ist gelistet.
- **Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRR)**
kein Bestandteil ist gelistet.
- **Verordnung 98/2013/EU über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe**
kein Bestandteil ist gelistet.
- **Nationale Vorschriften (Deutschland)**
- **Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS)**
- **Wassergefährdungsklasse (WGK): 1** schwach wassergefährdend - Einstufung nach Anhang 3/Anhang 4 (VwVwS).
- **Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)**
- **Lagerklasse (LGK): 13** (nicht brennbare Feststoffe).

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)
3.2		Gemisch: Das Produkt enthält keine weiteren Inhaltsstoffe, die nach gegenwärtigem Kenntnisstand des Lieferanten eingestuft sind und zur Einstufung des Stoffes beitragen und die da- durch in diesem Abschnitt genannt werden müssten.
3.2	Beschreibung de Gemischs: Voller Wortlaut der Gefahrenhinweise und EU-Gefahrenhinweise in ABSCHNITT 16.	Anmerkungen: Voller Wortlaut der Gefahrenhinweise und EU-Gefahrenhinweise in ABSCHNITT 16. Alle Prozentangaben sind Gewichtsprozent, sofern nicht anders angegeben.
4.1	Nach Berührung mit den Augen: Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.	Nach Berührung mit den Augen: Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 15 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.
4.1	Nach Aufnahme durch Verschlucken: Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen.	Nach Aufnahme durch Verschlucken: Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt an- rufen.
5.2	Gefährliche Verbrennungsprodukte: Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO ₂)	Gefährliche Verbrennungsprodukte: Bei Brand kann gefährliche Dämpfe / Rauch hergestellt werden



Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

REMIX Produktgruppe Ausgleichsmassen

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 19-06-2017

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)
6.1	Einsatzkräfte: Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.	Einsatzkräfte: Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.
8.2		Hautschutz Schutzkleidung (EN 340).
9.2		Sonstige Angaben: Ohne Bedeutung.
9.2	Lösemittelgehalt: 7,9 %	
9.2	Festkörpergehalt: 92,1 %	
11.1		Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
12.1		(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
12.1		(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
15.1	Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF): nicht zugeordnet	
15.1		Wassergefährdungsklasse (WGK): Änderung in der Auflistung (Tabelle)

Abkürzungen und Akronyme

Abk	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
91/322/EWG	Richtlinie der Kommission zur Festsetzung von Richtgrenzwerten zur Durchführung der Richtlinie 80/1107/EWG
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK- und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IA-TA/DGR
DMEL	Derived Minimal Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung)
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)



Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

REMIX Produktgruppe Ausgleichsmassen

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 19-06-2017

Abk	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
Eye Dam.	schwer augenschädigend
Eye Irrit.	augenreizend
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
Index-Nr.	die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
IOELV	Arbeitsplatz-Richtgrenzwert
KZW	Kurzzeitwert
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
ppm	parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
Skin Corr.	hautätzend
Skin Irrit.	hautreizend
Skin Sens.	Sensibilisierung der Haut
SMW	Schichtmittelwert
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
vPvB	very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)



Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

REMIX Produktgruppe Ausgleichsmassen

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 19-06-2017

Wichtige literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU. Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches. Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in kapitel 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H315	verursacht Hautreizungen
H317	kann allergische Hautreaktionen verursachen
H318	verursacht schwere Augenschäden
H319	verursacht schwere Augenreizung
H335	kann die Atemwege reizen

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.



Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)